



**Schweizerische Freie Keglervereinigung**  
**Unterverband Bern-Stadt**



**Antrag zu Händen der ordentlichen Hauptversammlung**  
**Unterverband Bern-Stadt vom 13. Dezember 2024**

An der Sitzung vom 20. November 2024 hat der Vorstand UV Bern-Stadt, folgenden Beschluss gefasst.

**Der Vorstand Unterverband Bern-Stadt stellt den Antrag, die nachfolgenden Artikel der Statuten wie folgt anzupassen.**

**Art. 1 alt:**

Unter dem Namen UNTERVERBAND BERN-STADT (im folgenden Text Unterverband genannt) besteht im Sinne von Artikel 60 ZGB eine Keglervereinigung mit Sitz in Bern. Als solche ist sie dem Freien Keglerverband des Kantons Bern (FKVKB) und damit der Schweizerischen Freien Keglervereinigung (SFKV) angeschlossen. Sie ist konfessionell und politisch neutral.

**Art. 1 neu:**

Unter dem Namen UNTERVERBAND BERN-STADT (im folgenden Text Unterverband genannt) besteht im Sinne von Artikel 60 ZGB eine Keglervereinigung mit Sitz in Bern. Als solche ist sie der Schweizerischen Freien Keglervereinigung (SFKV) angeschlossen. Sie ist konfessionell und politisch neutral.

**Art. 3 alt:**

Die finanziellen Aufwendungen werden bestritten aus:

- a) Den Klub- und Mitgliederbeiträgen
- b) Allfälligen Zuwendungen sowie Subventionen des Kantonalverbandes oder der SFKV und
- c) den Erträgen aus kegelsportlichen Anlässen.

**Art. 3 neu:**

Die finanziellen Aufwendungen werden bestritten aus:

- a) Den Klub- und Mitgliederbeiträgen
- b) Allfälligen Zuwendungen der SFKV und
- c) den Erträgen aus kegelsportlichen Anlässen.

**Art. 4 alt:**

Geografisch umfasst der Unterverband das im Anhang zu den Statuten des Kantonalverbandes festgelegte Gebiet.

**Art. 4 neu:**

Fällt weg

**Art. 5 alt:**

Soweit die vorliegenden Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten hinsichtlich Verbandsstruktur und Organisation den einschlägigen Bestimmungen des Kantonalverbandes bzw. der SFKV sinngemäss.

**Art. 5 neu:**

Soweit die vorliegenden Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten hinsichtlich Verbandsstruktur und Organisation die einschlägigen Bestimmungen der SFKV sinngemäss.

**Art. 22 alt:**

Das Revisorenteam besteht aus 3 Revisoren sowie 1 Ersatzrevisor. Der amtsälteste Revisor ist jeweils Präsident und Sprecher der Revisoren.

Die Hauptversammlung wählt jedes Jahr 1 Revisor für die Dauer von 3 Jahren sowie 1 Ersatzrevisor für 1 Jahr. Der amtsälteste Revisor scheidet automatisch aus und ist für eine ganze Amtszeit (3Jahre) nicht mehr wählbar.

**Art. 22 neu:**

Das Revisoren-Team besteht aus 2 Revisoren sowie 1 Ersatzrevisor. Der amtsälteste Revisor ist jeweils Präsident und Sprecher der Revisoren.

Die Hauptversammlung wählt jedes Jahr 1 Revisor für die Dauer von 2 Jahren sowie 1 Ersatzrevisor für 1 Jahr. Der amtsälteste Revisor scheidet automatisch aus.

**Art. 27 alt:**

Das Abonnement des offiziellen Verbandsorganes „Schweizer Keglerfreund“ ist obligatorisch. Die Gebühr hierfür ist im Jahresbeitrag enthalten.

**Art. 27 neu:**

Fällt weg

**Art. 28 alt:**

Mitglieder die sich um den Kegelsport im Allgemeinen und um den Unterverband im Besonderen verdient gemacht haben, können auf schriftlichen Antrag aus dem Kreis der Mitglieder oder auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehren- bzw. Freimitgliedern ernannt werden. Diese genießen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind aber gegenüber dem Unterverband beitragsfrei.

**Art. 28 neu:**

Mitglieder, die sich um den Kegelsport im Allgemeinen und um den Unterverband im Besonderen verdient gemacht haben, können auf schriftlichen Antrag aus dem Kreis der Mitglieder oder auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehren- bzw. Freimitgliedern ernannt werden.

**Art. 32 alt:**

Revidierte Statuten bedürfen der Zustimmung von 2/3 der zur Zeit der Abstimmung an der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

**Art. 32 neu:**

Revidierte Artikel der Statuten und des Sportreglements bedürfen eine 2/3-Stimmenmehrheit der zurzeit der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Die 2/3 Mehrheit kann sich ändern, denn sie ist abhängig von der Anzahl der abgegebenen und gültigen Stimmen. Gültige Stimmen sind Ja oder Nein, jedoch nicht Enthaltungen.

**Art. 33 alt:**

Die freiwillige Auflösung des Unterverbandes kann nur vollzogen werden, wenn an der betreffenden Mitgliederversammlung 4/5 der zur Zeit der Abstimmung anwesenden Mitglieder einem solchen Antrag zugestimmt haben.

Im Falle einer Auflösung des Unterverbandes wird das allenfalls vorhandene Vermögen dem Kantonalverband zur treuhänderischen Verwaltung übergeben mit dem Zweck, dieses bei einer Neugründung dem neu gegründeten Unterverband wieder zur Verfügung zu stellen. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, fällt das Vermögen endgültig dem Kantonalverband zu.

**Art. 33 neu:**

Die freiwillige Auflösung oder Fusion des Unterverbandes kann nur vollzogen werden, wenn an der betreffenden Mitgliederversammlung 4/5 der zur Zeit der Abstimmung anwesenden Mitglieder einem solchen Antrag zugestimmt haben (als abgegebene Stimme zählen nur Ja oder Nein). Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Vermögens. Grundlagen zur Entscheidungsfindung sind durch den amtierenden Vorstand auszuarbeiten und der Versammlung vorzulegen. Für die Annahme ist die eine 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich (gültige Stimmen sind Ja oder Nein, jedoch nicht Enthaltungen).

**Art. 34 alt:**

Für sämtliche Wahlen und Abstimmungen am Unterverband gilt das einfache Mehr der Stimmen (vorbehalten bleiben die Artikel 31, 32 und 33) Bei Stimmengleichheit gilt bei Sachentscheiden der betreffende Antrag als abgelehnt.

Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen. Auf Beschluss der Versammlung können sie geheim durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

**Art. 34 neu:**

Für sämtliche Wahlen und Abstimmungen im Unterverband gilt das einfache Mehr der Stimmen (vorbehalten bleiben die Artikel 31, 32 und 33).

Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen. Auf Beschluss der Versammlung können sie geheim durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten (Stichentscheid).

**Art. 37 alt:**

Soweit diese Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten diejenigen des Kantonalverbandes bzw. der SFKV.

**Art. 37 neu:**

Soweit diese Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten diejenigen der SFKV.

Begründung:

In verschiedenen Artikeln wurde der seit Jahren aufgelöste Kantonalverband noch erwähnt. Im Weiteren waren einige Artikel nicht klar formuliert. Mit der Überarbeitung wurden die Artikel bezüglich Kantonalverband bereinigt und wo erforderlich Artikel umformuliert und präzisiert, damit das Verständnis der Artikel geklärt und verbessert wird.

Über jeden geänderten Artikel wird separat abgestimmt, zur Annahme ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Zum Schluss werden über die Statuten gesamthaft abgestimmt, zur Annahme ist das einfache Mehr erforderlich.

Bern, 20. November 2024

Für den Vorstand,  
der Präsident Philipp Imhof

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ph. Imhof', is written over a light blue horizontal line.